

Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 1

Artikel: Altersvorsorge in der Schweiz : Konzept einer Lösung für die nächste Generation
Autor: Grete, Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-342075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altersvorsorge in der Schweiz: Konzept einer Lösung für die nächste Generation

Weit verbreitet ist die Überzeugung, unser «3-Säulen-System» sei den Lösungen unserer Nachbarländer überlegen. Diese Wertung ist nicht relevant. Die richtige Frage lautet: Ist unser System für die

Ulrich Grete

nächste Generation genügend und für die wirtschaftliche Zukunft des Landes angemessen? Nüchtern betrachtet dürfen Warnungen nicht mehr ignoriert werden, welche eine negative Antwort geben. Also gilt es zu fragen: Welche Grundsätze sollen für eine Lösung für die Zukunft gelten und wie sieht ein Konzept für eine solche Lösung aus?

Aktuelle Diskussionen in der Sackgasse

Wieder wurde nach langen Vorarbeiten über eine Revision der AHV diskutiert. Die Erfolgchancen des im Nationalrat erzielten Resultates sind, milde ausgedrückt, vielleicht offen. Die Auseinandersetzung galt, wie schon in früheren Fällen, nicht der Altersvorsorge, sondern nur Einzelfragen der AHV. Für die Zukunft steht aber nicht ein Teil unseres Systems auf dem Prüfstand. Das System der Altersvorsorge als Ganzes muss kritisch hinterfragt werden.

Um was geht es eigentlich?

Aufgrund des Alters gibt jedermann einmal seine Arbeit auf und verliert sein Arbeitseinkommen oder verzichtet auf es. Der Vorgang, welcher die wirtschaftliche Folge – Ende des Arbeitseinkommens – auslöst, ist statistisch im Voraus erfassbar und daher berechenbar. Mit der Altersvorsorge eng verbunden ist die Vorsorge für wirtschaftlich von einer verstorbenen Person direkt abhängige Personen.

Für eine angemessene Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen eines Vorganges, dem jedermann unterworfen ist, soll der Staat sorgen. Eine aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht genügende Alters- und Hinterlassenenvorsorge soll den Existenzbedarf decken, wie das die Bundesverfassung in Artikel 112 festlegt. Da jedermann damit rechnet, diese Vorsorge einmal zu beanspruchen, ist sie obligatorisch zu erklären und die Finanzierung breit abzustützen. Um die Kosten tief zu halten, sind einfache administrative Verfahren zwingend. Die Leistungen müssen uniform sein und können höchstens geringfügig individualisiert werden.

Auch für die obligatorische Altersvorsorge muss zwischen Beitrags- und Leistungsprimat entschieden werden. Für eine auf lange Dauer angelegte Lösung ist nur das Beitragsprimat tauglich. Es führt zu kalkulierbaren Belastungen der Volkswirtschaft. Das Leistungsprimat

schaftt dagegen das Risiko, dass bezahlte Leistungen durch nachfolgende Generationen finanziert werden müssen. Bei der Konzipierung der obligatorischen Vorsorge ist für ein Gleichgewicht zwischen primär definierten Beiträgen und als Ziel umschriebenen Leistungen zu sorgen.

Zusätzlich zur obligatorischen Basis der Altersvorsorge, welche auf die Sicherstellung des Existenzbedarfs ausgerichtet ist, soll der Staat gezielt auf der Basis der Freiwilligkeit organisierte Lösungen fördern. Sie können individuell oder kollektiv ausgestaltet sein. Die Förderung geschieht über steuerliche Anreize, wie sie uns bekannt sind.

Für die Wirtschaft bedeutet jedes über die Sicherung des Existenzbedarfs hinausgehende Obligatorium eine nicht vertretbare Belastung. Obligatorische Altersvorsorge beruht auf Zwangsabgaben zulasten der beitragspflichtigen Individuen und Arbeitgeber. Wer zusätzlich zum durch die obligatorische Vorsorge gesicherten Existenzbedarf eine weiterreichende Vorsorge will, soll sich dazu in eigener Verantwortung entscheiden und nicht durch den Staat zu mehr oder weniger Komfort gezwungen werden. Arbeitgeber sollen das Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern hinsichtlich der Vorsorge frei gestalten können und dabei betriebliche und branchenbezogene Gegebenheiten beachten. Altersvorsorge steht in direktem Zusammenhang mit den Verhältnissen und Entwicklungen in der Arbeitswelt. Hier hat die Flexibilität in den letzten Jahren erheblich gewonnen und ihre Bedeutung und durch sie ausgelöste Anforderungen werden zunehmen. Eine über die Sicherung des Existenzbedarfs hinausgehende obligatorische Altersvorsorge kann zu einem Hindernis im durch Flexibilität geprägten Umfeld werden. Obligatorische Lösungen sind nicht oder nur geringfügig flexibel. Freiwillig eingerichtete Lösungen können leichter und rascher angepasst werden. Sie belassen den Versicherten mehr Bewegungsfreiheit, weil

eine Bindung an den Arbeitgeber nicht zwingend ist. Eine beengende Belastung der Wirtschaft kann vermieden werden, ohne dass eine Altersvorsorge über die Sicherung des Existenzbedarfs hinaus entfallen muss.

Mängel der heutigen Lösung

Die Altersvorsorge ist mit der Invalidenversicherung verknüpft. Mit Beiträgen an die AHV werden nach wie vor Leistungen der IV insoweit bezahlt, als die IV-Beiträge nicht genügen. Durch den Einbezug des Risikos der Invalidität ist die berufliche Vorsorge nicht nur auf die Kapitalbildung ausgerichtet, sondern auch noch mit der Finanzierung einer reinen Schadensversicherung belastet. Altersvorsorge ist eine berechenbare Aufgabe, Invalidenvorsorge eine schlecht kalkulierbare, auf den Schadensverlauf ausgerichtete Versicherung. Die beiden Vorsorgen müssen strikt getrennt werden.

Die Renten der AHV genügen nicht zur Deckung des Existenzbedarfs und die AHV erfüllt daher ihren Verfassungsauftrag nicht. 2006 betrug die Altersrente im Durchschnitt rund 22 400 Franken. Die obere Grenze für die Altersrente liegt 2008 bei rund 26 500 Franken. Der Existenzbedarf wird heute durch die SKOS mit rund 37 000 beziffert. Die Renten der beruflichen Vorsorge decken daher einen Teil des Existenzbedarfs, statt ausschliesslich ein zusätzliches Einkommen zu bieten, welches über den Existenzbedarf hinaus die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht (Bundesverfassung, Art. 113). Bei dieser Ausgangslage ist es verständlich, dass die berufliche Vorsorge obligatorisch ist. Aber das ist eine Konstruktion zur Verschleierung eines Mangels in der Ausgestaltung der AHV. Die berufliche Vorsorge beginnt denn auch bei relativ tiefen Einkommen (rund 20 000 Franken),

**Die Renten der
AHV genügen nicht
zur Deckung des
Existenzbedarfs
und die AHV erfüllt
daher ihren Ver-
fassungsauftrag
nicht.**

für welche kaum eine wirklich entscheidende Kapitalbildung möglich ist. Sie werden aber durch die erheblichen Verwaltungskosten der beruflichen Vorsorge belastet, ohne dass ein überzeugender Gegenwert gesichert würde.

Um das Defizit der AHV-Renten gegenüber dem Existenzbedarf auszugleichen, würde es genügen, die berufliche Vorsorge bis zu einem Einkommen von rund 40 000 Franken obligatorisch zu erklären. Effektiv reicht das Obligatorium aber bis zu einem Einkommen von rund 76 000 Franken. Heute überzeugende Gründe für diese obere Grenze gibt es nicht.

Wir benützen also zwei Systeme, um die Existenzsicherung im Alter zu erreichen. Das ist nicht ökonomisch, da so zwei Mal Verwaltungskosten zu decken sind und ein permanenter Harmonisierungsbedarf zwischen den zwei Systemen entsteht. Ein nach dem Grundsatz der direkten Finanzierung der Leistungen durch die laufenden Einnahmen gestaltetes System kann nie genügend mit einem System koordiniert sein, in welchem die Leistungen auf der Basis des akkumulierten Kapitals festgelegt sind.

Die berufliche Vorsorge ist durch eine Vielzahl staatlicher Vorschriften in ein unvernünftig enges Korsett gezwängt. Da sie obligatorisch ist, sind Bestimmungen des Gesetzgebers für die Durchführung unvermeidlich. Unhaltbar sind Bestimmungen, welche die Kräfte der Finanzmärkte und die Erkenntnisse der Statistik missachten: Mindestzins und Umwandlungssatz. Werden diese beiden zentralen Eckwerte eines Systems der Kapitaldeckung, wie es heute der Fall ist, nicht ausschliesslich objektiv festgelegt, müssen die Renten der beruflichen Vorsorge zum Teil durch die Sparbeiträge der aktiven Generationen finanziert werden. Es ist heute nicht mehr wahr, dass wir zwei sich ergänzende Finanzierungsverfahren nebeneinander betreiben. In der beruflichen Vorsorge wird das Kapitaldeckungsverfahren schleichend aufgeweicht

und zum Teil durch ein nicht transparentes Umlageverfahren ersetzt.

Konzept einer Lösung für die Zukunft

Der Bund regelt und organisiert die obligatorische, soziale Alters- und Hinterlassenenvorsorge, die AHV. Sie stellt auf der Grundlage der im Gesetz primär bestimmten Finanzierung Renten bis auf die Höhe des Existenzbedarfs sicher.

Für niedrige Arbeitseinkommen muss die Rente dem effektiven zuletzt erzielten Arbeitseinkommen entsprechen. Umgekehrt kann die Höhe der Rente begrenzt werden. Für die Verhältnisse 2007 wäre ein Maximum von rund 38 000 Franken korrekt. Dieser Betrag entspricht in etwa 90% eines Monatseinkommens von gut 3500 Franken, und er liegt etwas höher als der Existenzbedarf nach SKOS.

Anspruchsberechtigt ist, wer sein Arbeitseinkommen durch Altersrücktritt verliert bzw. aufgibt, sofern er während der letzten vorangegangenen z. B. 15 Jahre ein Arbeitseinkommen erzielte und darauf Beiträge an die AHV geleistet wurden. Frauen und Männer werden gleich behandelt. Für Witwen/Witwer von aktiven Personen und von Rentnern sowie für minderjährige Nachkommen wäre die angemessene Höhe der Renten zu definieren. Voraussetzung für ihre Anspruchsberechtigung ist, dass sie finanziell vom Verstorbenen direkt abhängig waren.

Der Beginn der Rente kann nach Alter 60 frei gewählt werden, sofern in den vorangegangenen 15 Jahren auf dem Arbeitseinkommen Beiträge geleistet wurden. Die Rentenhöhe wäre versicherungsmathematisch korrekt zu bestimmen. Ausgegangen wird von einer Beitragsleistung ab 18 Jahren, in Übereinstimmung mit der politischen Volljährigkeit und einer regulären Beitragspflicht über z. B. 49 Jahre. Die AHV wird primär durch gleich hohe Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitneh-

Für die Verhältnisse 2007 wäre ein Rentenmaximum von rund 38 000 Franken korrekt. Dieser Betrag liegt etwas höher als der Existenzbedarf nach SKOS.

mer bzw. der Selbständigerwerbenden auf dem ganzen Arbeitseinkommen finanziert. Der Satz müsste auf 9–10% gegenüber den aktuellen 8.4% etwas erhöht werden. Zusätzlich werden Arbeitseinkommen zwischen rund 20 000 Franken und dem der oberen Grenze der Rente entsprechenden Arbeitseinkommen (für 2007 42 000 Franken, nämlich 38 000: 90 x 100) mit zusätzlichen 10% belastet, was in etwa dem heutigen Beitrag an die obligatorische berufliche Vorsorge entspricht.

Der AHV ist mindestens ein voller Prozentpunkt der Mehrwertsteuer zuzuweisen. Auch Rentner konsumieren und bezahlen Mehrwertsteuer, welche zum Teil wieder an sie zurückfliessen soll. Der Bundesanteil an der Finanzierung bleibt bestehen. Seine Höhe muss in Relation zu den Einnahmen auf den Arbeitseinkommen neu bestimmt werden.

Mit dieser Lösung bliebe die Belastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern etwa gleich hoch wie heute. Eine zusätzliche Versicherung für Einkommen und Einkommensteile bis 42 000 (Stand 2007) ist nicht mehr notwendig, da die AHV bis zu diesem Betrag das bisherige Arbeitseinkommen ganz oder zu 90% ersetzt.

Mit Blick auf Einkommen über diesem Betrag schaffen Bund und Kantone steuerliche Anreize für eine zusätzliche freiwillige Altersvorsorge nach dem System der Kapitaldeckung. Arbeitgeberbeiträge gelten als Betriebskosten, die Beiträge der Versicherten sind vom Bruttoeinkommen abziehbar. Das gebundene akkumulierte Vermögen ist von der Vermögensteuer befreit. Dagegen werden die Renten bzw. Kapitalleistungen besteuert.

Als Träger dieser Vorsorge können die Pensionskassen bestimmt werden. Der Bund erlässt nur wenige Rahmenbestimmungen. Zentral sind die Bindung des Kapitals für Altersrenten bzw. Kapitalleistungen und die Führung der Kassen ohne Gewinnorientierung, d. h. nach dem Prinzip der vollen Verwendung des An-

lageergebnisses für die Kapitalbildung. Anlagevorschriften, Bestimmungen von Mindestzins, Umwandlungssatz und Ähnliches sind überflüssig. Dafür ist eine fachkompetente Überwachung der Risikoprofile einzusetzen. Die Pensionskassen organisieren sich unabhängig. Die Organisationspflicht der Arbeitgeber entfällt. Der Wechsel des Arbeitgebers löst keinen Freizügigkeitsfall aus. Die Versicherten können die Kasse frei wählen. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber an diese freiwillige Vorsorge und das Verhältnis zwischen den Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden durch die Anstellungsverträge oder in Gesamtarbeitsverträgen geregelt. Individuelle Mitgliedschaft bei der Pensionskasse ist möglich.

In zwei Sätzen

Soziale obligatorische Altersvorsorge mit einer Rente als Ersatz des Arbeitseinkommens bis zum Existenzbedarf.

Freiwillige individuell oder auch kollektiv finanzierte zusätzliche Altersvorsorge durch von Unternehmen unabhängige Pensionskassen.

**Mit dieser
Lösung bliebe
die Belastung
von Arbeitgebern
und Arbeit-
nehmern etwa
gleich hoch
wie heute.**

Ulrich Grete, Jg. 1942, ist Dr. iur. der Universität Zürich. Nach Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei und bei den Winterthur Versicherungen arbeitete er von 1972 bis 1998 für die Schweizerische Bankgesellschaft. Anschließend war er Jahr-2000-Delegierter des Bundesrates. Neben anderen Mandaten war er von 2001–2007 Präsident des Verwaltungsrates des AHV-Ausgleichsfonds. Ulrich Grete gehört keiner politischen Partei oder wirtschaftlichen Interessengruppe an.